

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

badische Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren

Brauer, Wilhelm

Karlsruhe, 1851

Titel 9. Von der Verjährung der Verbrechen und Strafen

urn:nbn:de:bsz:31-13485

bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, die Rechtmäßigkeit des frühern Erkenntnisses zu prüfen (Str. G. B. S. 186).

Titel 9.

Von der Verjährung der Verbrechen und Strafen.

§. 64.

Ein Verbrechen ist verjährt, wenn seit seiner Verübung, ohne daß der Thäter in Untersuchung gezogen wurde, so viel Zeit verstrichen ist, daß das Gesetz die fernere strafgerichtliche Verfolgung nicht mehr gestattet.

Diese Zeit beträgt (Str. G. B. S. 190):

1) bei Verbrechen, welche mit Todes- oder mit lebenslänglicher oder mit einer 8 Jahre übersteigenden zeitlichen Zuchthausstrafe bedroht sind, 20 Jahre;

2) bei andern Verbrechen, deren gerichtliche Verfolgung von Amts wegen stattfindet, 10 Jahre;

3) bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten stattfindet, 2 Jahre von der Zeit der That oder der erhaltenen Kenntniß an;

4) bei dem Verbrechen der falschen Beschuldigung, Verläumdung, und Ehrenkränkung 6 Monate vom Tage, wo der Beleidigte Kenntniß hiervon erhielt, in manchen Fällen 1 Jahr (Str. G. B. S. 323—325);

5) bei dem Zweikampf 2, oder wenn eine Tödtung oder schwere Verletzung dabei vorkam, 6 Jahre (Str. G. B. S. 334).

Diese Verjährung wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche gegen den Thäter als Angeschuldigten gerichtet ist (Str. G. B. S. 192), z. B. Ladung zum Verhör, Steckbrief, Verhaftbefehl. Beruht die gerichtliche Verfolgung, z. B. aus Mangel an Beweis, so beginnt die Verjährungsfrist von neuem zu laufen.

§. 65.

Eine Strafe ist verjährt, d. h. die durch das Urtheil erkannte Strafe darf nicht mehr vollzogen werden (Str. G. B. §. 194):

1) bei einer Zuchthausstrafe durch den Ablauf von 10 Jahren vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tage der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet, in keinem Falle jedoch mehr, wenn 25 Jahre seit der Urtheilsverkündung verstrichen sind;

2) bei der Militärarbeits- und der Arreststrafe durch den Ablauf von 5 Jahren, vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tage der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet;

3) bei Geldstrafen durch den Ablauf von 5 Jahren von der Urtheilsverkündung an.

Die Verjährung einer erkannten Zuchthausstrafe hebt jedoch die Ehrenfolgen derselben (s. v. S. 23) nicht auf (Str. G. B. §. 195).

Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt, jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von 20 Jahren in lebenslängliches Zuchthaus (Str. G. B. §. 196).

Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen (Str. G. B. §. 197):

1) durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;

2) durch eines neues, vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes, gleiches oder gleichartiges Verbrechen.

Anmerkung. Näheres über die Strafverjährung siehe Str. G. B. §. 198—202.